

# Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung von Fachhochschulen (Fachhochschul- Akkreditierungsverordnung 2021 – FH- AkkVO 2021)

auf Grund des § 23 Abs. 5 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2021, wird verordnet:

## Abschnitt 1: Regelungsgegenstand und Begriffsbestimmungen

### § 1. Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt das Verfahren und die Kriterien für die erstmalige Akkreditierung als Fachhochschule und ihrer Studiengänge, das Verfahren und die Kriterien für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, das Verfahren und die Kriterien für die Programmakkreditierung sowie das Verfahren und die Kriterien für Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen.

### § 2. Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Akkreditierung ist die formelle staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung (institutionelle Akkreditierung) oder von Studiengängen (Programmakkreditierung) anhand von definierten Kriterien.

(2) Die institutionelle Erstakkreditierung ist eine Ex-ante-Akkreditierung einer Fachhochschule und erstreckt sich sowohl auf institutionelle Aspekte als auch auf die beantragten Studiengänge im Einzelnen. Die Akkreditierung wird aufgrund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 15 ausgesprochen.

(3) Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung (Reakkreditierung) umfasst institutionelle Aspekte sowie die Verlängerung der Akkreditierung der bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studiengänge. Die Akkreditierung wird aufgrund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 16 ausgesprochen.

(4) Die Programmakkreditierung ist eine Ex-ante-Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs. Die Akkreditierung wird aufgrund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 17 ausgesprochen. Zusätzliche besondere Bestimmungen für gemeinsame Studienprogramme und gemeinsam eingerichtete Studien sowie für Studiengänge an einem anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung sind in §§ 18 und 19 geregelt.

(5) Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen sind Änderungen an akkreditierten Fachhochschulen und Studiengängen, die gemäß § 14 einer Änderung des Akkreditierungsbescheids bedürfen.

## Abschnitt 2: Regeln zur Durchführung des Verfahrens

### § 3. Antrag

(1) Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, Reakkreditierung und Programmakkreditierung sowie auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung ist schriftlich sowohl in elektronischer als auch in Papierform an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu richten.

(2) Der Antrag auf Reakkreditierung ist gemäß § 23 Abs 7 sowie § 26 Abs 1 Z 1 HS-QSG bei sonstigem Erlöschen der Akkreditierung spätestens neun Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu richten.

(3) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person mit Sitz in Österreich und die Bezeichnung der Fachhochschule zu benennen. Er ist von deren gesetzlicher Vertreterin oder gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Ein Nachweis der gesetzlichen Vertretung ist dem Antrag beizulegen. Wenn die antragstellende Institution eine juristische Person des Privatrechts ist, kann dies ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch, ein Vereinsregisterauszug oder ein sonstiger geeigneter Nachweis sein.

(4) Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, Reakkreditierung und Programmakkreditierung ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der Kriterien gemäß §§ 15 ff. dienen.

(5) Anträge sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

(6) Der Antrag auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder einer Programmakkreditierung ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Entscheidung über die Änderung erforderlich sind. Diese

Angaben und Unterlagen belegen, auf welche Kriterien gemäß §§ 15 ff. die beantragte Änderung eine Auswirkung hat und inwiefern die entsprechenden Kriterien weiterhin erfüllt sind.

(7) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Falls diesbezüglich verbesserungsfähige Mängel vorliegen, räumt sie eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zu deren Behebung ein. Falls die Mängel nicht oder nicht fristgerecht behoben werden, weist das Board den Antrag zurück.

(8) Nach Feststellung des Vorliegens eines vollständigen und formal richtigen Antrags sind weitere Exemplare des Antrags in der von der Geschäftsstelle bekanntzugebenden Anzahl vorzulegen.

(9) Sind die mit dem Abschluss des Fachhochschul-Studienganges zu erwerbenden Qualifikationen Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf, hat die Fachhochschule im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens den Nachweis der Anerkennung der Qualifikationen für die Berufsausübung zu erbringen.

(10) Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung oder Reakkreditierung einer Fachhochschule umfasst jedenfalls zwei Fachhochschul-Bachelorstudiengänge und zwei darauf aufbauende Fachhochschul-Masterstudiengänge.

(11) Wird ein Studiengang gemäß § 2 Abs. 2a FHG eingereicht, in dem eine Anzahl von Studienplätzen von außerhochschulischen privaten Rechtsträgern finanziert wird und an dem die Teilnahme auf eine vorab definierte Zielgruppe von Studierenden und Anzahl an Studienplätzen beschränkt wird, ist ein entsprechendes Verfahren zur Aufnahme dem Antrag auf Programmakkreditierung beizulegen.

(12) Anträge können bis zur Entscheidung des Boards der AQ Austria in der Sache geändert werden. Die Antragsänderung ist entsprechend § 3 Abs. 1 einzureichen. Das Board entscheidet über die weitere Vorgangsweise und zu wiederholende oder zusätzliche Verfahrensschritte gemäß §§ 4 bis 8. Das Board der AQ Austria informiert die Fachhochschule über weitere Verfahrensschritte. Die Fachhochschule hat die Kosten, die durch die Änderung des Antrags und dadurch notwendig zu wiederholende oder zusätzliche Verfahrensschritte entstehen, zu tragen.

## § 4. Vorgangsweise

(1) Im Regelfall wird das Begutachtungsverfahren gemäß §§ 5 bis 13 durchgeführt. In den Fällen des Abs. 2 bis 5 entscheidet das Board über eine abweichende Vorgangsweise.

(2) Im Falle institutioneller Akkreditierungen kann das Board die Antragsgegenstände trennen und getrennte Begutachtungen durchführen.

(3) Bei gleichzeitiger Einreichung von mehreren Anträgen auf Programmakkreditierung oder Änderung von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen kann das Board die Anträge in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies, insbesondere aufgrund der Fachnähe von Studiengängen, zweckmäßig ist.

(4) Bei Anträgen auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung kann das Board von einer externen Begutachtung absehen, ein Ferngutachten einholen oder eine Begutachtung mit Vor-Ort-Besuch beschließen. Das Verfahren erstreckt sich auf jene Kriterien gemäß §§ 15 bis 19, auf die die jeweilige Änderung eine Auswirkung hat.

(5) Das Board kann auf Antrag der antragstellenden Institution zwecks Vereinfachung der Vorgangsweise Ergebnisse anderer Qualitätssicherungsverfahren berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise und Ergebnisse der bereits stattgefundenen Qualitätssicherungsverfahren sind dem Antrag beizulegen.

- a. Im Falle der Programmakkreditierung von gemeinsam eingerichteten Studien sind die Ergebnisse bereits stattgefundener Qualitätssicherungsverfahren anzuerkennen.
- b. Im Falle der Programmakkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen mit anderen Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum kann das Board auf Antrag der antragstellenden Institution den European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes statt §§ 5 bis 8 und 17 bis 19 anwenden. Wird die Programmakkreditierung gemäß European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes von einer im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierten Qualitätssicherungsagentur durchgeführt, sind der Nachweis und das Ergebnis des bereits stattgefundenen Qualitätssicherungsverfahrens dem Antrag auf Programmakkreditierung beizulegen.
- c. Im Falle der Programmakkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen mit einer öffentlichen Universität gemäß § 6 Abs. 1 UG kann das Board unter Berücksichtigung insbesondere der Kooperationsvereinbarung, der Qualitätssicherung, der Curricula-Entwicklung sowie auf Antrag der antragstellenden Institution ein abweichendes Verfahren festlegen.

## § 5. Gutachterinnen und Gutachter

(1) Das Board hat für die Begutachtung des Antrags Gutachterinnen und/oder Gutachter zu bestellen. Hält das Board eine externe Begutachtung für die Beurteilung des Antrags für nicht erforderlich, kann es von deren Bestellung absehen.

(2) Die Auswahl der Gutachterinnen und/oder Gutachter gewährleistet die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Aspekte unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika österreichischer Fachhochschulen und des österreichischen Hochschulsystems. Dabei strebt das Board Diversität an und berücksichtigt besondere Erfordernisse des Einzelfalls und die Abdeckung folgender Kompetenzfelder aufgrund aktueller Tätigkeit:

1. ausgewiesene wissenschaftliche Qualifikation in den für das Studienangebot der Fachhochschule zentralen Fachbereichen;
2. facheinschlägige Forschungstätigkeit und Kenntnis des hochschulischen Forschungsbetriebs;
3. durch berufliche Tätigkeit im Ausland ausgewiesene internationale Erfahrung;
4. durch eine facheinschlägige berufliche Tätigkeit ausgewiesene Kenntnis eines für das Studienangebot der Fachhochschule relevanten Berufsfelds;
5. Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich;
6. Erfahrung in hochschulischen Leitungs- und Organisationsstrukturen;
7. Erfahrung in der Lehre, Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Curricula;
8. studentische Erfahrung in einem Fachbereich des Studienangebots der Fachhochschule.

Im Falle der Programmakkreditierung und deren Änderung beziehen sich Ziffer 1, 2, 4, 7 und 8 auf den Fachbereich des konkreten Studiengangs, Ziffer 6 gilt nicht.

(3) Im Falle der Reakkreditierung kann das Board zusätzlich Gutachterinnen und/oder Gutachter für ein fachspezifische Ferngutachten zu einzelnen Fachbereichen bestellen, wenn es dies für erforderlich hält, um das Fächerspektrum einer Fachhochschulein der Beurteilung der Kriterien ausreichend zu berücksichtigen.

(4) Bei Anträgen auf Akkreditierung von Studiengängen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zieht die AQ Austria die gemäß den betreffenden einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Sachverständigen des Bundesministeriums für Gesundheit bei.

(5) Die Gutachterinnen und Gutachter müssen unbefangen sein. Sie erklären schriftlich, dass keine Gründe vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen und sie verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle aus der gutachterlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Eine Befangenheit kann aus folgenden Gründen bestehen:

1. Arbeits- oder sonstiges Vertragsverhältnis mit der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
2. Bewerbung an der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
3. Mitwirkung oder Mitarbeit an der antragstellenden Institution selbst und deren Gremien in den letzten fünf Jahren;
4. persönliche Forschungszusammenarbeit oder Kooperation mit Personen der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
5. Absolvierung einer Prüfung oder Erlangung eines Abschlusses an der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
6. private Naheverhältnisse zu Personen der antragstellenden Institution.

(6) Die Geschäftsstelle informiert die antragstellende Institution über die Gutachterinnen und Gutachter und räumt ihr eine angemessene Frist von mindestens einer Woche für allfällige Einwände ein. Einwände müssen schriftlich begründet werden und sind an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu richten. Ein Vorschlagsrecht der antragstellenden Institution besteht nicht.

(7) Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit der Gutachterinnen und Gutachter während des gesamten Akkreditierungsverfahrens. Die Kommunikation zwischen der antragstellenden Institution und der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt, abgesehen vom Vor-Ort-Besuch, ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(8) Die Geschäftsstelle bereitet die Gutachterinnen und Gutachter auf ihre Rolle und Tätigkeit vor. Die Geschäftsstelle unterstützt die Gutachterinnen und Gutachter in ihrer Tätigkeit, insbesondere in Hinblick auf die Beachtung relevanter rechtlicher Grundlagen und die Besonderheiten der antragstellenden Institution und des Antragsgegenstands.

## § 6. Vor-Ort-Besuch

(1) Die Begutachtung ist mit einem ein- bis dreitägigen Vor-Ort-Besuch an der antragstellenden Institution durch die Gutachterinnen und/oder Gutachter verbunden..

(2) Im Falle der Reakkreditierung entscheidet das Board über Vor-Ort-Besuche an weiteren Orten, wenn die antragstellende Institution Studiengänge an mehr als einem Ort durchführt.

(3) Wird die Akkreditierung eines Studiengangs für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung beantragt oder wird mit der Änderung einer Programmakkreditierung die Durchführung an einem weiteren Ort beantragt, findet der Vor-Ort-Besuch am vorgesehenen Ort der Durchführung des Studiengangs statt.

(4) Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs an der antragstellenden Institution gelten folgende Grundsätze:

1. Der Ablauf wird an die spezifischen Erfordernisse des Verfahrens angepasst und mit der antragstellenden Institution abgestimmt.
2. Am Vor-Ort-Besuch nehmen die Gutachterinnen und Gutachter, Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstelle sowie Vertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Institution teil. Die Vertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Institution werden von dieser ausgewählt. Die Auswahl von Studierenden, sofern vorhanden, erfolgt durch die Studierendenvertretung.
3. Alle relevanten Gruppen der antragstellenden Institution werden gehört und die einzelnen anzuhörenden Personen stellen ihre Positionen frei und unbeeinflusst dar.
4. Die Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstelle unterstützen die Gutachterinnen und Gutachter in ihrer Tätigkeit und achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Vor-Ort-Besuchs.

## § 7. Gutachten

(1) Die Gutachterinnen und/oder Gutachter erstellen auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen und dem Vor-Ort-Besuch ein gemeinsames Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien gemäß §§ 15 ff. und gegebenenfalls aus Hinweisen zu besonders hervorzuhebender guter Praxis und/oder aus Empfehlungen zur Weiterentwicklung besteht. Wenn Gutachterinnen und/oder Gutachter Kriterien als eingeschränkt erfüllt bewerten, können sie dem Board Auflagen vorschlagen. Dies gilt für Anträge auf Reakkreditierung und Änderungsanträge. Zudem gilt dies auch für Anträge auf Programmakkreditierung von Fachhochschulen, die bereits ein Audit gemäß § 22 HS-QSG erfolgreich durchgeführt haben.

(2) Die Erstellung des Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachterinnen und/oder Gutachter mit dem Ziel des Konsenses, um gemeinsame Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien und eine abschließende Gesamtbewertung auszusprechen. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachterinnen und Gutachter nicht auszuräumen sind, werden sie im Gutachten transparent gemacht.

(3) Wurden fachspezifische Ferngutachten gemäß § 5 Abs. 3 eingeholt, berücksichtigen die Gutachterinnen und Gutachter diese bei der Erstellung des Gutachtens.

## § 8. Stellungnahme

Die Geschäftsstelle übermittelt das Gutachten an die antragstellende Institution und räumt ihr eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zur schriftlichen Stellungnahme ein. Diese ist an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu richten. Im Rahmen der Stellungnahme zum Gutachten hat die Fachhochschule die Möglichkeit,

insbesondere auf sachliche Fehler im Gutachten hinzuweisen. Nach Eingang der Stellungnahme übermittelt die Geschäftsstelle diese den Gutachterinnen und Gutachtern zur Kenntnisnahme. Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen bei Bedarf Korrekturen sachlicher Fehler im Gutachten vor. In diesem Fall übermittelt die Geschäftsstelle das endgültige Gutachten zur Kenntnisnahme an die antragstellende Institution. Das Gutachten und die gegebenenfalls vorliegende Stellungnahme der antragstellenden Institution werden vom Board der AQ Austria in der Akkreditierungsentscheidung gewürdigt. Wenn das Board der AQ Austria die Stellungnahme oder Teile der Stellungnahme als Änderung des Antrags qualifiziert, so entscheidet das Board entsprechend § 3 Abs. 11 über die weitere Vorgangsweise und zu wiederholende oder zusätzliche Verfahrensschritte.

## § 9. Entscheidung und Bescheid

- (1) Das Board entscheidet über die Akkreditierung und deren Änderung auf Grundlage der Antragsunterlagen, des Gutachtens und der gegebenenfalls vorliegenden Stellungnahme der antragstellenden Einrichtung. Das Board gibt dem Antrag statt oder weist ihn ab.
- (2) Gibt das Board einem Antrag auf Akkreditierung statt, beträgt die Akkreditierungsfrist bei der institutionellen Erstakkreditierung und der Reakkreditierung sechs Jahre. Nach ununterbrochener Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren wird die Akkreditierung von Studiengängen unbefristet ausgesprochen.
- (3) Anträgen auf Reakkreditierung, Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder einer Programmakkreditierung, Anträgen auf Programmakkreditierung von Fachhochschulen, die bereits ein Audit gemäß § 22 HS-QSG erfolgreich durchgeführt haben, kann das Board auch unter Auflagen stattgeben, wenn im Zuge des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens Mängel festgestellt wurden, deren Behebung in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren erfolgen kann.
- (4) Die Entscheidung des Boards bedarf vor Bescheiderlassung der Genehmigung durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister. Bei Anträgen auf Akkreditierung von Studiengängen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege ist zudem das Einvernehmen mit der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister für Gesundheit herzustellen.
- (5) Der Bescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
  1. Zeitraum der Akkreditierung;
  2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Fachhochschule und Bezeichnung der Fachhochschule;
  3. Bezeichnung, Art, Organisationsform, Gesamtarbeitsaufwand (in European Credit Transfer System (ECTS)-Anrechnungspunkten), der Dauer (in Semestern, Terms oder Trimestern), verwendete Sprache und Wortlaut des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form) des Studiengangs oder der Studiengänge;
  4. Anzahl der Studienplätze des Studiengangs oder der Studiengänge je Studienjahr;
  5. Ort oder Orte, an dem oder denen der Studiengang oder die Studiengänge durchgeführt wird oder werden;
  6. Benennung allfälliger Kooperationspartner, welche für die Durchführung des Studiengangs oder der Studiengänge benötigt werden;

7. allfällige Auflagen.

## § 10. Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

Nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht die AQ Austria leicht zugänglich auf ihrer Website für die Dauer der Akkreditierung einen Ergebnisbericht zum Akkreditierungsverfahren, der die Entscheidung des Boards einschließlich der Begründung, das endgültige Gutachten (einschließlich Name und Institution der Gutachterinnen und/oder Gutachter) und die Stellungnahme der antragstellenden Bildungseinrichtung (letzteres nach deren Zustimmung) enthält. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind dabei von der Veröffentlichung ausgenommen. Die Fachhochschule veröffentlicht den Ergebnisbericht für die Dauer der Akkreditierung leicht zugänglich auf ihrer Website.

## § 11. Kosten

Die antragstellende Einrichtung ersetzt der AQ Austria die Gebühren der Gutachterinnen und Gutachter und zahlt eine vom Board durch eine Verordnung festgelegte und veröffentlichte Verfahrenspauschale. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit Vorlage des vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 3 und wird mit Abschluss des Verfahrens fällig.

## § 12. Beschwerden

Die antragstellende Institution kann bei der Beschwerdekommision der AQ Austria Einsprüche gegen den Verfahrensablauf einlegen.

## § 13. Nachweis der Auflagenerfüllung

(1) Erfolgt die Reakkreditierung oder die Genehmigung von Änderungen von institutionellen Akkreditierungen oder von Programmakkreditierungen oder die Programmakkreditierung von Fachhochschulen, die bereits ein Audit gemäß § 22 HS-QSG erfolgreich durchgeführt haben, unter Auflagen, hat die Fachhochschule dem Board innerhalb des mit Bescheid festgesetzten Zeitraums von bis zu zwei Jahren die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen vorzulegen.

(2) Der Nachweis zur Erfüllung der Auflagen hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen erforderlich sind.

(3) Das Board entscheidet, ob für die Überprüfung der Auflagenerfüllung eine externe Begutachtung notwendig ist. Hält das Board entsprechende Verfahrensschritte für erforderlich, finden §§ 5 bis 12 Anwendung.

(4) Weist die Fachhochschule die Erfüllung der Auflagen nach, stellt das Board dies mit Bescheid fest. Weist die Fachhochschule die Erfüllung der Auflagen nicht nach, widerruft das Board die Akkreditierung mit Bescheid.

## § 14. Bescheidrelevante Änderungen

(1) Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen bedürfen jedenfalls einer Änderung des Akkreditierungsbescheids, wenn die folgenden Merkmale betroffen sind:

1. Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers der Fachhochschule sowie Änderung der Rechtsform des Rechtsträgers der Fachhochschule;
2. Änderung des Studienplans, die das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs wesentlich verändert, der Organisationsform, des Gesamtarbeitsaufwands (in ECTS-Anrechnungspunkten), der Dauer (in Semestern, Terms oder Trimestern), der verwendeten Sprache und/oder des Wortlauts des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form) des Studiengangs oder der Studiengänge;
3. Änderung der Anzahl der Studienplätze des Studiengangs oder der Studiengänge;
4. Änderung des Orts oder der Orte, an dem oder denen der Studiengang oder die Studiengänge durchgeführt wird oder werden;
5. Änderung allfälliger Kooperationspartner, welche für die Durchführung des Studiengangs oder der Studiengänge benötigt werden;
6. Änderung der Satzung im Falle von Fachhochschulen, welche nach 1.1.2021 ein Verfahren auf institutionelle Akkreditierung durchlaufen haben.

In diesen Fällen entscheidet das Board gemäß § 4 Abs. 4 über die Vorgangsweise.

(2) Folgende Änderungen sind dem Board der AQ Austria bekannt zu geben:

1. Änderung der Bezeichnung des Studiengangs, sofern diese nicht auf eine Änderung des Studienplans, die das Profil und die intendierten Lernergebnisse wesentlich verändert, zurückzuführen ist;
2. Bezeichnung der Fachhochschule.

In diesen Fällen erfolgt eine Änderung des Bescheids von Amts wegen.

## Abschnitt 3: Beurteilungskriterien

### § 15. Kriterien für die institutionelle Erstakkreditierung

#### (1) Profil und Ziel

Die Fachhochschule legt ein institutionelles Profil fest und leitet daraus Ziele für ihre Tätigkeiten in den Bereichen Studium und Lehre sowie angewandte Forschung und Entwicklung ab. Die Fachhochschule gewährleistet dabei die Einhaltung wesentlicher Grundsätze wie:

- a. Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau;
- b. Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Praxis zu lösen;

- c. die Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der beruflichen Flexibilität der Absolventinnen und Absolventen.

Zudem gewährleistet die Fachhochschule die Einhaltung akademischer Standards für die Gestaltung von Fachhochschul-Studiengängen. Diese umfassen insbesondere:

- a. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;
- b. die Verbindung von angewandter Forschung und Lehre;
- c. die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher und/oder wissenschaftlich-künstlerischer Methoden sowie
- d. die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung.

## (2) Entwicklungsplan

1. Die Fachhochschule hat einen Entwicklungsplan, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Ziele und Strategien zu deren Erreichen benennt. Für die ersten sechs Jahre ab Akkreditierung als Fachhochschule legt der Entwicklungsplan dar, wie mit den vorgesehenen Maßnahmen und den dafür eingesetzten Ressourcen die für diesen Zeitraum festgelegten Ziele erreicht werden können. Der Entwicklungsplan ist dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung beigelegt und umfasst:
  - a. Benennung von Schwerpunkten und Maßnahmen in Lehre und angewandter Forschung und Entwicklung;
  - b. Aussagen zu strukturellen und inhaltlichen Entwicklungsplanungen;
  - c. Aussagen zur Personalplanung inkl. Darlegung eines Stellenplans unter Benennung von Personalkategorien;
  - d. Darlegung von Maßnahmen zur Gleichstellung aller Geschlechter;
  - e. Maßnahmen für den Aufbau eines Leistungs- und Qualitätsmanagementsystems
2. Die Fachhochschule sieht einen definierten Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans vor.

## (3) Organisation der Fachhochschule

1. Die Organisationsstruktur der Fachhochschule gewährleistet die Hochschulautonomie und die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers. Hierzu besitzt sie ein austariertes System der im FHG festgelegten Organe. Die entsprechende Organisationsstruktur, das Zusammenwirken der Organe sind in einer Satzung geregelt. Diese ist als Entwurf dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung beigelegt.
2. Über die Festlegungen zur Organisationsstruktur hinausgehend sind im Satzungsentwurf insbesondere die weiteren, gemäß § 10 Abs. 3 Z 10 FHG festgelegten Angelegenheiten nachvollziehbar und angemessen geregelt:
  - a. Leitende Grundsätze und Aufgaben der Fachhochschule;
  - b. Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnung für wissenschaftlich und berufspraktisch qualifiziertes Personal;
  - c. Bestimmungen über Studien- und Prüfungsordnungen;

- d. Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung;
- e. Wahlordnung für das Kollegium und die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten;
- f. Bestimmungen über Präsenzquoten des Kollegiums;
- g. Gleichstellungsplan mit Maßnahmen, die die Gleichstellung aller Geschlechter fördern;
- h. sofern vorgesehen Richtlinien über die Verleihung von akademischen Ehrungen im Einvernehmen mit dem Erhalter;
- i. sofern vorgesehen Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens.

#### (4) Qualitätsmanagement Lehre und Forschung

1. Die Fachhochschule sieht ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem vor. Ausgehend von den Zielen der Fachhochschule gewährleistet dieses die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre sowie angewandter Forschung und Entwicklung und der unterstützenden Aufgaben.
2. Die Fachhochschule sieht ein Qualitätsmanagementsystem zur Sicherung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor. Hierfür sieht sie definierte, regelmäßig stattfindende Prozesse zur Evaluierung und Weiterentwicklung von Studiengängen vor, in die die relevanten internen und externen Interessengruppen eingebunden sind. Bietet die Fachhochschule Studiengänge mit besonderen Profilelementen an, ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Profilbestimmende Besonderheiten sind beispielsweise der Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.
3. Die Fachhochschule sieht Verfahren zur regelmäßigen und systematischen Erfassung von Informationen zur Qualität von angewandter Forschung und Entwicklung und den unterstützenden Aufgaben vor, die in ihren Verfahren des Qualitätsmanagements genutzt werden.
4. Die Fachhochschule sieht zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren vor, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität sicherzustellen.
5. Die Fachhochschule überprüft regelmäßig die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems und entwickelt es unter Beteiligung relevanter interner und externer Interessengruppen weiter.

#### (5) Studiengang und Studiengangsmanagement

*Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende*

*Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.*

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Fachhochschule.
2. Der Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang sind in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar dargestellt.
3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs
  - a. sind klar formuliert;
  - b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;
  - c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und
  - d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.
4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs. Der akademische Grad ist aus den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, zu wählen.
5. Der Studiengang
  - a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets bzw. der jeweiligen Fachgebiete;
  - b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
  - c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;
  - d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die am Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;
  - e. berücksichtigt die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre;
  - f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess und
  - g. umfasst im Rahmen von Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.
6. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.
7. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.
8. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium
  - a. sind klar definiert;

- b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei und
- c. sind so gestaltet, dass sie die Durchlässigkeit des Bildungssystems fördern.

Die entsprechenden Regelungen sind in der Satzung festgelegt und auf der Website der Fachhochschule öffentlich zugänglich.

#### 9. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang

- a. ist klar definiert;
- b. für alle Beteiligten transparent und
- c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Die entsprechenden Regelungen sind in der Satzung festgelegt und auf der Website der Fachhochschule öffentlich zugänglich.

#### 10. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind

- a. klar definiert
- b. und für alle Beteiligten transparent.

Die entsprechenden Regelungen sind in der Satzung festgelegt und auf der Website der Fachhochschule öffentlich zugänglich.

### (6) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Fachhochschule sieht angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden vor.
2. Die Fachhochschule stellt den Studierenden ein geeignetes Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung.

### (7) Angewandte Forschung und Entwicklung

1. Die Fachhochschule orientiert ihre anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an ihrem Profil und ihren Zielen und hat hierfür ein Konzept, das jedenfalls die strategischen Ziele und deren Umsetzung in Maßnahmen umfasst.
2. Die geplanten Leistungen in der angewandten Forschung und Entwicklung entsprechen dem akademischen Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen.
3. Die Fachhochschule sieht den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen für angewandte Forschung und Entwicklung mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland vor.
4. Das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschule ist in die angewandte Forschung und Entwicklung des jeweiligen Fachs eingebunden.
5. Die Fachhochschule sieht die Förderung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen vor.
6. Die Fachhochschule sieht Maßnahmen für einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft vor.

## (8) Personal

1. Die Fachhochschule sieht für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Standorten ausreichend haupt- und nebenberufliches Lehr- und Forschungspersonal und ausreichend nichtwissenschaftliches Personal vor. Das Personal ist den Anforderungen der vorgesehenen Tätigkeiten entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich beziehungsweise berufspraktisch qualifiziert.
2. Die Entwicklungsteams für die Studiengänge umfassen jeweils mindestens vier Personen, die in Hinblick auf das Profil des Studiengangs facheinschlägig wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert sind. Dabei müssen
  - a. zwei Personen wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein;
  - b. zwei Personen nachweislich über berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen und
  - c. zwei wissenschaftlich und zwei berufspraktisch qualifizierte Personen des Entwicklungsteams im Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren.

Als Nachweis der einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation werden die Innehabung einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule anerkannt.

3. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine angemessene Betreuung der Studierenden sicher.
4. Die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge sind durch hauptberufliches wissenschaftlich sowie berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt.
5. Die Fachhochschule weist für das Lehr- und Forschungspersonal einen Stellenplan vor, welcher
  - a. die vorgesehenen Stelleninhaberinnen und Stelleinhaber;
  - b. deren Funktionsbezeichnung gemäß Personalkategorie in der Satzung;
  - c. die Zuteilung zu den Lehrveranstaltungen in den Studiengängen der Fachhochschule;
  - d. den Zeitpunkt der Besetzung;
  - e. den Ort oder die Orte der Durchführung der Lehre;
  - f. die Art der Beschäftigung (hauptberuflich/nebenberuflich);
  - g. den Stellenumfang in Vollzeitäquivalenten;
  - h. die Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden laut Arbeitsvertrag sowie im laufenden Semester;
  - i. gegebenenfalls die Reduktion der Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden, enthält.

Für das bereits vorhandene Lehr- und Forschungspersonal werden Lebensläufe mit dem Antrag nachgewiesen.

6. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals gewährleistet sowohl eine angemessene

Beteiligung an der Lehre in den Studiengängen als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

7. Die Leitung für die Studiengänge obliegt fach einschlägig wissenschaftlich qualifiziertem Lehr- und Forschungspersonal, das diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

8. Die Fachhochschule sieht für die Aufnahme des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals sowie des nichtwissenschaftlichen Personals transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren vor.

9. Die Fachhochschule sieht angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.

10. Die Fachhochschule sieht geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation vor.

11. Die Fachhochschule sieht ausreichend nichtwissenschaftliches Personal vor.

## (9) Finanzierung

1. Die Finanzplanung umfasst eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit der Gründung als Fachhochschule, den geplanten Studiengängen und dem Entwicklungsplan. Dabei soll von einer Mindeststudierendenanzahl ausgegangen werden, die sicherstellt, dass die jeweiligen Studiengänge für die Dauer der Akkreditierung tragfähig sind. Sämtliche Kosten sind in Bezug auf die notwendige Raum- und Sachausstattung sowie den Personalbedarf der gesamten Institution (wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal) darzustellen (Investitions- bzw. Personalplanung). Aus Gründen der Transparenz sind die zugrundeliegenden Annahmen der Finanzplanung zu erläutern. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nachweise für sechs Jahre ab Akkreditierung vorliegen. Es sind Vorsorgemaßnahmen vorgesehen, die das Auslaufen von Studiengängen betreffen und deren Finanzierung sicherstellen.

2. Die antragstellende Einrichtung legt einen Finanzplan inklusive Angabe der Eigenkapitalquote und Liquiditätsquote vor.

3. Von allen im Finanzplan ausgewiesenen Fördergebern und Fördergeberinnen sind dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung Finanzierungszusagen beizulegen.

## (10) Infrastruktur

Die Fachhochschule verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Fachhochschule externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt und dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung beigelegt.

## (11) Kooperationen

Zusätzlich zu institutionell verankerten Kooperationen für angewandte Forschung und Entwicklung sieht die Fachhochschule hochschulische und gegebenenfalls nicht-hochschulische Partnerschaften im In- und Ausland vor, welche ihrem Profil entsprechen. Diese Kooperationen fördern die Mobilität von Studierenden und Personal. Die entsprechenden

Kooperationsnachweise, beispielsweise Kooperationsverträge, sind dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung beigelegt.

## (12) Information

Die Fachhochschule sieht eine Website vor, die leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung stellt. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

## § 16. Kriterien für die Reakkreditierung

### (1) Profil und Zielsetzung

Die Fachhochschule hat ein institutionelles Profil festgelegt und leitet daraus Ziele für ihre Tätigkeiten ab. Die Fachhochschule gewährleistet dabei die Einhaltung wesentlicher Grundsätze wie:

- a. Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau;
- b. Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Praxis zu lösen und
- c. die Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der beruflichen Flexibilität der Absolventinnen und Absolventen.

Zudem gewährleistet die Fachhochschule die Einhaltung akademischer Standards für die Gestaltung von Fachhochschul-Studiengängen. Diese umfassen insbesondere:

- a. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;
- b. die Verbindung von angewandter Forschung und Lehre;
- c. die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher und/oder wissenschaftlich-künstlerischer Methoden sowie
- d. die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung.

### (2) Entwicklungsplan

1. Die Fachhochschule hat einen Entwicklungsplan, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Ziele und Strategien zu deren Erreichen benennt. Für die ersten sechs Jahre ab ab Verlängerung der institutionellen Akkreditierung als Fachhochschule legt der Entwicklungsplan dar, wie mit den vorgesehenen Maßnahmen und den dafür eingesetzten Ressourcen die für diesen Zeitraum festgelegten Ziele erreicht werden können. Der Entwicklungsplan ist dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung beigelegt und umfasst:
  - a. Benennung von Schwerpunkten und Maßnahmen in Lehre und angewandter Forschung und Entwicklung;
  - b. Aussagen zu strukturellen und inhaltlichen Entwicklungsplanungen;
  - c. Aussagen zur Personalplanung inkl. Darlegung eines Stellenplans unter Benennung von Personalkategorien;

- d. Darlegung von Maßnahmen zur Gleichstellung aller Geschlechter;
  - e. Maßnahmen für den Aufbau eines Leistungs- und Qualitätsmanagementsystems
2. Die Fachhochschule stellt dar, wie aufgrund des etablierten Prozesses eine regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung erfolgt ist. Im Antrag auf Verlängerung ist dargelegt, welche Anpassungen des Entwicklungsplans in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode vorgenommen wurden.

### (3) Organisation der Fachhochschule

1. Die Organisationsstruktur der Fachhochschule gewährleistet die Hochschulautonomie und die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers. Hierzu besitzt sie ein austariertes System der im FHG festgelegten Organe. Die entsprechende Organisationsstruktur, das Zusammenwirken der Organe sind in einer Satzung geregelt. Diese ist dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung beigelegt.
2. Über die Festlegungen zur Organisationsstruktur hinausgehend sind in der Satzung insbesondere die weiteren, gemäß § 10 Abs. 3 Z 10 FHG, festgelegten Angelegenheiten nachvollziehbar und angemessen geregelt:
- a. Leitende Grundsätze und Aufgaben der Fachhochschule;
  - b. Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnung für wissenschaftlich und berufspraktisch qualifiziertes Personal;
  - c. Bestimmungen über Studien- und Prüfungsordnungen;
  - d. Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung;
  - e. Wahlordnung für das Kollegium und die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten;
  - f. Bestimmungen über Präsenzquoten des Kollegiums;
  - g. Gleichstellungsplan mit Maßnahmen, die die Gleichstellung aller Geschlechter fördern;
  - h. sofern vorgesehen Richtlinien über die Verleihung von akademischen Ehrungen im Einvernehmen mit dem Erhalter;
  - i. sofern vorgesehen Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens.

### (4) Qualitätsmanagement Lehre und Forschung

1. Die Fachhochschule nutzt ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem. Ausgehend von den Zielen der Fachhochschule gewährleistet dieses die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre sowie angewandter Forschung und der unterstützenden Aufgaben.
2. Die Fachhochschule sichert durch ihr Qualitätsmanagementsystem die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen. Hierzu umfasst das Qualitätsmanagementsystem definierte Prozesse und Instrumente zur regelmäßigen Evaluierung und Weiterentwicklung von Studium und Lehre unter Einbindung der

relevanten internen und externen Interessengruppen. Die Fachhochschule stellt im Antrag die zentralen Ergebnisse dieser Prozesse dar. Bietet die Fachhochschule Studiengänge mit besonderen Profilelementen an, ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Profilbestimmende Besonderheiten sind beispielsweise der Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.

3. Die Fachhochschule erfasst und nutzt im Rahmen ihres Qualitätsmanagements regelmäßig und systematisch Informationen zur Qualität von angewandter Forschung und Entwicklung und den unterstützenden Aufgaben.
4. Die Fachhochschule stellt durch zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität sicher.
5. Die Fachhochschule überprüft regelmäßig die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems und entwickelt es erforderlichenfalls unter Beteiligung interner und externer Interessengruppen weiter.

## (5) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Fachhochschule sieht angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden vor.
2. Die Fachhochschule stellt den Studierenden ein geeignetes Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung.

## (6) Angewandte Forschung und Entwicklung

1. Die Fachhochschule orientiert ihre anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an ihrem Profil und ihren Zielen und hat hierfür ein Konzept, das jedenfalls die strategischen Ziele und deren Umsetzung in Maßnahmen umfasst.
2. Die Fachhochschule erbringt Leistungen in der angewandten Forschung und Entwicklung, die dem akademischen Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen entsprechen.
3. Die Fachhochschule führt den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen für angewandten Forschung und Entwicklung mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland durch.
4. Das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschule ist in die angewandte Forschung und Entwicklung des jeweiligen Fachs eingebunden.
5. Die Fachhochschule fördert anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ihres Lehr- und Forschungspersonals durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen.
6. Die Fachhochschule verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Forschungsinfrastruktur.
7. Die Fachhochschule leistet einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft.

## (7) Personal

1. Die Fachhochschule verfügt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Standorten über ausreichend haupt- und nebenberufliches Lehr- und Forschungspersonal. Die Fachhochschule stellt sicher, dass das Personal den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist.
2. Die Entwicklungsteams für die Studiengänge umfassen jeweils mindestens vier Personen, die in Hinblick auf das Profil des jeweiligen Studiengangs facheinschlägig wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert sind. Dabei müssen
  - a. zwei Personen wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein;
  - b. zwei Personen nachweislich über berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen und
  - c. zwei wissenschaftlich und zwei berufspraktisch qualifizierte Personen des Entwicklungsteams im Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren.

Als Nachweis der einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation werden die Innehabung einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule anerkannt.

3. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine angemessene Betreuung der Studierenden sicher.
4. Die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge sind durch hauptberufliches wissenschaftlich sowie berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab.
5. Die Fachhochschule weist für das Lehr- und Forschungspersonal einen Stellenplan vor, welcher
  - a. die vorgesehenen Stelleninhaberinnen und Stelleinhaber;
  - b. deren Funktionsbezeichnung gemäß Personalkategorie in der Satzung;
  - c. die Zuteilung zu den Lehrveranstaltungen in den Studiengängen der Fachhochschule;
  - d. den Zeitpunkt der Besetzung;
  - e. den Ort oder die Orte der Durchführung der Lehre;
  - f. die Art der Beschäftigung (hauptberuflich/nebenberuflich);
  - g. den Stellenumfang in Vollzeitäquivalenten;
  - h. die Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden laut Arbeitsvertrag sowie im laufenden Semester;
  - i. gegebenenfalls die Reduktion der Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden, enthält.

Für das bereits vorhandene Lehr- und Forschungspersonal werden Lebensläufe mit dem Antrag nachgewiesen.

6. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals gewährleistet sowohl eine angemessene

Beteiligung an der Lehre in den Studiengängen als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

7. Die Leitung für die Studiengänge obliegt facheinschlägig wissenschaftlich qualifiziertem Lehr- und Forschungspersonal, das diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.
8. Die Fachhochschule wendet für die Aufnahme des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals sowie des nichtwissenschaftlichen Personals transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren an.
9. Die Fachhochschule stellt angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zur Verfügung.
10. Die Fachhochschule nutzt geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation.
11. Die Fachhochschule verfügt über ausreichend nichtwissenschaftliches Personal.

## (8) Finanzierung

1. Die Finanzplanung umfasst eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fachhochschule, den Studiengängen und dem Entwicklungsplan. Dabei soll von einer Mindeststudierendenanzahl ausgegangen werden, die sicherstellt, dass die jeweiligen Studiengänge für die Dauer der Akkreditierung tragfähig sind. Sämtliche Kosten sind in Bezug auf die notwendige Raum- und Sachausstattung sowie den Personalbedarf der gesamten Institution (wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal) darzustellen (Investitions- bzw. Personalplanung). Aus Gründen der Transparenz sind die zugrundeliegenden Annahmen der Finanzplanung zu erläutern. Die Nachweise für sechs Jahre ab Verlängerung der institutionellen Akkreditierung sind vorzulegen. Es sind Vorsorgemaßnahmen vorgesehen, die das Auslaufen von Studiengängen betreffen und deren Finanzierung sicherstellen.
2. Die antragstellende Einrichtung legt einen Finanzplan inklusive Eigenkapitalquote und Liquiditätsquote vor.
3. Von allen im Finanzplan ausgewiesenen Fördergebern und Fördergeberinnen sind dem Antrag auf Verlängerungen der institutionellen Akkreditierung Finanzierungszusagen beizulegen.

## (9) Infrastruktur

Die Fachhochschule verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Fachhochschule externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt und dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung beigelegt.

## (10) Kooperationen

Zusätzlich zu institutionell verankerten Kooperationen in der angewandten Forschung und Entwicklung verfügt die Fachhochschule über hochschulische und gegebenenfalls nicht-hochschulische Partnerschaften im In- und Ausland, welche ihrem Profil entsprechen. Diese

Kooperationen fördern die Mobilität von Studierenden und Personal. Die entsprechenden Kooperationsnachweise, beispielsweise Kooperationsverträge, sind dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung beigelegt.

## (11) Information

Die Fachhochschule stellt auf ihrer Website leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

## § 17. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

### (1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur systematischen Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt.
2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Fachhochschule eingebunden. Die Fachhochschule gewährleistet durch einen etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbindung der relevanten Interessengruppen die fortlaufende Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung.

### (2) Studiengang und Studiengangsmanagement

*Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.*

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Fachhochschule.
2. Der Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang sind in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar dargestellt.
3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs
  - a. sind klar formuliert;
  - b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;
  - c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und
  - d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.
4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs. Der akademische Grad ist aus den zulässigen

akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, zu wählen.

#### 5. Der Studiengang

- a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets bzw. der jeweiligen Fachgebiete;
- b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
- c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;
- d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die am Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;
- e. berücksichtigt die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre;
- f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess und
- g. umfasst im Rahmen von Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.

6. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.

7. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

#### 8. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- a. sind klar definiert;
- b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei und
- c. sind so gestaltet, dass sie die Durchlässigkeit des Bildungssystems fördern.

Die entsprechenden Regelungen sind in der Satzung festgelegt und auf der Website der Fachhochschule öffentlich zugänglich.

#### 9. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang

- a. ist klar definiert;
- b. für alle Beteiligten transparent und
- c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Die entsprechenden Regelungen sind in der Satzung festgelegt und auf der Website der Fachhochschule öffentlich zugänglich.

10. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind

- a. klar definiert
- b. und für alle Beteiligten transparent.

Die entsprechenden Regelungen sind in der Satzung festgelegt und auf der Website der Fachhochschule öffentlich zugänglich.

### (3) Personal

1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung der Lehre
    - a. ausreichend Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen;
    - b. welches den Anforderungen der der jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert ist.
  2. Das Entwicklungsteam für den Studiengang umfasst mindestens vier Personen, die in Hinblick auf das Profil des Studiengangs fach einschlägig wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert sind. Dabei müssen
    - a. zwei Personen wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein;
    - b. zwei Personen nachweislich über berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen und
    - c. zwei wissenschaftlich und zwei berufspraktisch qualifizierte Personen des Entwicklungsteams im Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren.
- Als Nachweis der einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation werden die Innehabung einer fach einschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine fach einschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule anerkannt.
3. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab.
  4. Die Fachhochschule weist für das Lehr- und Forschungspersonal im Studiengang einen Stellenplan vor, welcher
    - a. die vorgesehenen Stelleninhaberinnen und Stelleinhaber;
    - b. deren Funktionsbezeichnung gemäß Personalkategorie in der Satzung;
    - c. die Zuteilung zu den Lehrveranstaltungen in den Studiengängen der Fachhochschule;
    - d. den Zeitpunkt der Besetzung;
    - e. den Ort oder die Orte der Durchführung der Lehre;
    - f. die Art der Beschäftigung (hauptberuflich/nebenberuflich);
    - g. den Stellenumfang in Vollzeitäquivalenten;
    - h. die Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden laut Arbeitsvertrag sowie im laufenden Semester;
    - i. gegebenenfalls die Reduktion der Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden, enthält.

Für das bereits vorhandene Lehr- und Forschungspersonal werden Lebensläufe mit dem Antrag nachgewiesen.

5. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen.

6. Die Leitung für den Studiengang obliegt einer fach einschlägig wissenschaftlich qualifizierten Person, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

7. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

8. Für den Studiengang ist ausreichend nichtwissenschaftliches Personal vorgesehen.

#### (4) Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs

- a. ist für einen Zeitraum von fünf Jahren sichergestellt;
- b. ermöglicht Studierenden den Abschluss des Studiengangs, für den Fall, dass dieser auslaufen sollte und
- c. ist über eine Kalkulation mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz nachgewiesen.

Die Finanzplanung enthält eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem geplanten Studiengang. Von allen im Finanzplan ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag Finanzierungszusagen beizulegen.

#### (5) Infrastruktur

Für den Studiengang steht an allen Orten der Durchführung der Lehre eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls für den Studiengang externe Ressourcen benötigt werden, sind die entsprechenden Verfügungsberechtigung dafür vertraglich sichergestellt und dem Antrag auf Programmakkreditierung beigelegt.

#### (6) Angewandte Forschung und Entwicklung

1. Für den Studiengang sind fachlich relevante anwendungsbezogene Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten geplant, die den wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets bzw. der jeweiligen Fachgebiete entsprechen.

2. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in diese Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden.

## (7) Kooperationen

Für den Studiengang sind Kooperationen mit weiteren Hochschulen und gegebenenfalls mit nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland entsprechend seinem Profil vorgesehen. Die Mobilität von Studierenden und Personal wird gefördert.

## § 18. Kriterien für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien

Für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien gelten zusätzlich zu den Kriterien gemäß § 17 folgende Kriterien:

1. Die Partnerinstitutionen sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen. Der entsprechende Nachweis ist dem Antrag beigelegt.
2. Die beteiligten Institutionen haben einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, welcher dem Antrag auf Akkreditierung beigelegt ist und jedenfalls folgende Punkte regelt:
  - a. Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben;
  - b. Zulassungs- und Auswahlverfahren;
  - c. Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
  - d. automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;
  - e. akademischer Grad und Regelung der Art und der Zuständigkeit der Verleihung des akademischen Grades;
  - f. organisatorische und administrative Zuständigkeiten.

## § 19. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung der Fachhochschule

Für die Akkreditierung eines Studiengangs an einem anderen Ort als dem Ort der institutionellen Akkreditierung gelten zusätzlich zu den Kriterien gemäß § 17 folgende Kriterien:

1. Die Fachhochschule stellt sicher, dass die Durchführung des Studiengangs in gleicher Qualität und unter vergleichbaren Studienbedingungen erfolgt wie für den Studiengang am Ort, für den die institutionelle Akkreditierung erfolgte. Dabei stellt die Fachhochschule insbesondere sicher:
  - a. dass es an bereits bestehenden Orten der Durchführung des Studiengangs zu keinem qualitätsmindernden Ressourcenabzug kommt;
  - b. dass für die Durchführung des Studiengangs an einem anderen Ort ausreichend qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal vorhanden ist;
  - c. dass spezifische Herausforderungen für die Durchführung des Studiengangs im internen Qualitätsmanagementsystem explizit berücksichtigt werden;

- d. dass die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende adäquat und mit jenen an anderen Standorten der Fachhochschule vergleichbar sind und den Studierenden ein Verfahren zum Vorbringen von Beschwerden zur Verfügung steht.
2. Falls die Fachhochschule mit einer anderen Einrichtung in der Durchführung des Studiengangs kooperiert, liegt dem Antrag ein Vertrag bei, der die Kooperation klar und nachvollziehbar regelt.
3. Liegt der Ort zur Durchführung des Studiengangs im Ausland, gewährleistet die Fachhochschule zusätzlich die Einhaltung der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften. Zudem stellt die Fachhochschule insbesondere sicher:
  - a. dass andere Bildungstraditionen und kulturelle Unterschiede in Studium und Lehre inklusive Prüfungswesen berücksichtigt werden und
  - b. dass die Berücksichtigung der kulturellen Unterschiede insbesondere in Hinblick auf die Rolle der Studierenden im Lern-Lehr-Prozess und in den Prozessen der Qualitätssicherung erfolgt.